



# Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen

## (BVerfG, Beschl. v. 14.01.2020 – 2 BvR 1333/17)

Kopftuchverbot / Rechtsreferendarinnen / Religionsfreiheit

### Relevanz

Kopftücher werden sowohl zu modischen, als auch zu religiösen Zwecken verwendet. Das Tragen eines Kopftuches ist laut des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) jedoch in bestimmten Tätigkeiten innerhalb des juristischen Referendariats nicht zulässig. Inwiefern die Neutralität des Staates und die Religionsausübungsfreiheit in Ausgleich gebracht werden sollen, erfahrt ihr in diesem Beitrag.

### Sachverhalt (verkürzt)

Die hessische Beschwerdeführerin B ist eine Rechtsreferendarin und trägt aus religiösen Gründen ein Kopftuch. Bevor sie jedoch am Oberlandesgericht mit ihrer Tätigkeit innerhalb der juristischen Ausbildung beginnt, bekommt sie ein Hinweisblatt. Hingewiesen wird darauf, dass die Neutralität des Staates für Bürgerinnen und Bürger ersichtlich sein muss und sie deshalb keinerlei Religionsbekundung innerhalb bestimmter justizieller Tätigkeiten zu erkennen geben darf, die die Neutralität des Staates sensibel berühren. Das Verbot bezieht sich auf solche Tätigkeiten, in denen B den Staat repräsentiert, zum Beispiel in denen Sie auf dem Richterstuhl sitzt. Ebenfalls verboten ist das Kopftuch bei Beweisaufnahmen, Sitzungsleitungen oder Sitzungsververtretungen für die Staatsanwaltschaft und die Leitung von Angehörigenausschüssen. Bei Weigerung der Ausübung solcher Tätigkeiten, sollen Ersatzleistungen anerkannt werden.

### Problem

Die Religionsfreiheit stützt sich auf Art. 4 I, II GG. Die in dem Hinweisblatt stehenden Beschränkungen und auferlegten Pflichten der B stellen sie vor die Wahl. Entweder weiterhin das Kopftuch tragen und dafür nicht jede Tätigkeit innerhalb der juristischen Ausbildung wahrnehmen, oder das Kopftuch ablegen und jede Tätigkeit ausüben. Hierbei kann konkret das Tragen des Kopftuches als Weigerung der Teilnahme an bestimmten Ausbildungsleistungen

gesehen werden. Rechtsgrundlage für ein solches Kopftuchverbot sei laut Hessischen Verwaltungsgerichtshof der § 27 I 2 JAG iVm § 45 I HBG. B erhob Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des hessischen Verwaltungsgerichtshofs.

Interessant dürfte die Rechtfertigung sein, durch die ein Eingriff in die Religionsfreiheit verfassungsmäßig wird. Gegenüberzustellen ist die Neutralität des Staates und die Religionsfreiheit der B.

## Lösung

### I. Religionsfreiheit, Art. 4 GG

#### 1. Schutzbereich

Art. 4 I und II GG schützen nicht nur die innere Glaubensrichtung, sondern auch die freie Wahl des Glaubens und deren Ausübung nach außen. Was im Einzelfall zur Ausübung der Religion zählt ist an dem sog. Selbstverständnis der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu rechnen. Musliminnen, die ein Kopftuch tragen, sind somit auch innerhalb der juristischen Ausbildung vom Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst.

#### 2. Eingriff

Ein Eingriff liegt darin, dass sie sich zwischen der Ausbildungsleistung und ihrem Kopftuch entscheiden soll. Entweder die angestrebte Ausbildung mitsamt aller ihrer justizieller Tätigkeiten ausüben und ein neutrales Bekleidungsgebot befolgen, oder weiterhin das Kopftuch tragen und damit bestimmte Tätigkeiten auslassen.

#### 3. Rechtfertigung

##### a) Schranke

Art. 4 ist ein vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht und erhält Einschränkungen nur über verfassungsimmanente Schranken, mithin die Grundrechte Dritter und Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang. Als gesetzliche Schranke könnte § 27 I 2 JAG und § 45 HBG in Betracht kommen. Diese gesetzliche Grundlage muss verfassungskonform ausgelegt werden. Zwar könnte man die Normen so auslegen, dass sie christliche Beamte bevorzugen, eine einschränkende Auslegung ist aber auch möglich. Zum Verständnis: In § 45 S. 3 HBG steht, dass der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition von dem Land Hessen Rechnung zu tragen ist, jedoch können christliche Symbole ebenfalls zulässig ausgeschlossen werden.

##### b) Schranken-Schranke

Es bräuchte somit Verfassungsgüter, die der Glaubensfreiheit gegenüberstehen. Hier wird die weltanschaulich-religiöse Neutralität angeführt. Kurz gesagt besagt diese, dass man staatskirchliche Rechtsformen

ablehne und jegliche Privilegierung von Bekenntnissen untersagt. Der Staat darf sich also nicht mit irgendeiner Religionsgemeinschaft identifizieren. Daraus folgt die Pflicht staatlicher Neutralität für Amtsträger und somit auch für Rechtsreferendarinnen. Wenn eine Rechtsreferendarin ein Kopftuch trägt, wird ein solches Bekenntnis, dem Staat wohl im Rahmen von justiziellen Tätigkeiten zuzurechnen sein. Um ein solches Vertrauen in die Neutralität des Staates zu schützen, hat man eine genaue Regelung aufgesetzt, wie der Prozess auszusehen hat. Hiernach müssen Richterinnen und Richter, sowie Anwältinnen und Anwälte eine Robe im Gericht tragen. Es soll nach außen eine klar definierte Form vorgegeben werden. Auch wird noch die Funktionsfähigkeit des Staates angeführt, die als widerstreitendes Verfassungsgut gegen die Glaubensfreiheit eintritt.

c) Verhältnismäßigkeit / Praktische Konkordanz

Es steht also die Glaubensfreiheit der B gegenüber den übrigen Verfassungsgütern. Man soll einen Kompromiss finden, in dem jedes Verfassungsgut so viel Geltung wie nur möglich findet. Für B stellt das Tragen des Kopftuches das Befolgen einer als für sie verbindlich angesehenen Pflicht dar. Es ist nicht bloß eine Glaubensbekundung, wie ein Kreuz um den Hals zu tragen. Außerdem haben sich zwar Richterinnen und Richter dazu entschieden, im öffentlichen Dienst die Neutralität wahren zu müssen, eine Rechtsreferendarin hat jedoch keine Wahl, wenn sie die Ausbildung mitsamt aller ihrer vorgesehenen Tätigkeiten abschließen will. Auf der anderen Seite spreche für ein Verbot des Kopftuches, dass sich eben dieses auf einzelne zeitlich beschränkte Tätigkeiten beschränke. Das Verbot beschränkt sich auf die Ausübung von Leistungen des Sitzungsdienstes und auf die Übernahme justizähnlicher Funktionen. Die Referendarinnen haben nur hier die Werte, die das GG eben der Justiz zuschreibt zu beachten. Und das vor allem wenn der Staat seine Aufgaben aus Ausbildungszwecken abgibt.

Jedoch: Nur, weil jemand die vorgesehenen Regelleistungen nicht erbringt, weil er sein Kopftuch nicht abnehmen will, wird er nicht schlechter bewertet. Eine vollständige und vollwertige Ableistung des Referendariats ist durch Ersatzleistungen ermöglicht. Daher entstehe der B keine Erschwernis innerhalb ihrer Ausbildung.

- II. Ausbildungsfreiheit, Art. 12 GG, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I, 1 I GG und das Diskriminierungsverbot wegen Geschlechts aus Art. 3 II, III 1 GG liegen ebenfalls nicht vor.

## Ergebnis

Der Eingriff in die Grundrechte der B ist gerechtfertigt. Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

## **Entscheidung**

BVerfG, Beschl. v. 14.01.2020 – [2 BvR 1333/17](#)

## **Weitere Artikel**

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-013.html>

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bverfg-kopftuch-rechtsreferendarin-entscheidung-religion-neutralitaetsgebot/>

## **Update vom 03.03.2020**

<https://jura-online.de/blog/2020/03/03/update-bverfg-zum-kopftuchverbot-fur-rechtsreferendarinnen/>